

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2012-520 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.01.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg (Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet Biogasanlage) Gemarkung Petersdorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	08.02.2012	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	28.02.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Es ergeben sich : - zu berücksichtigende Stellungnahmen
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen

Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

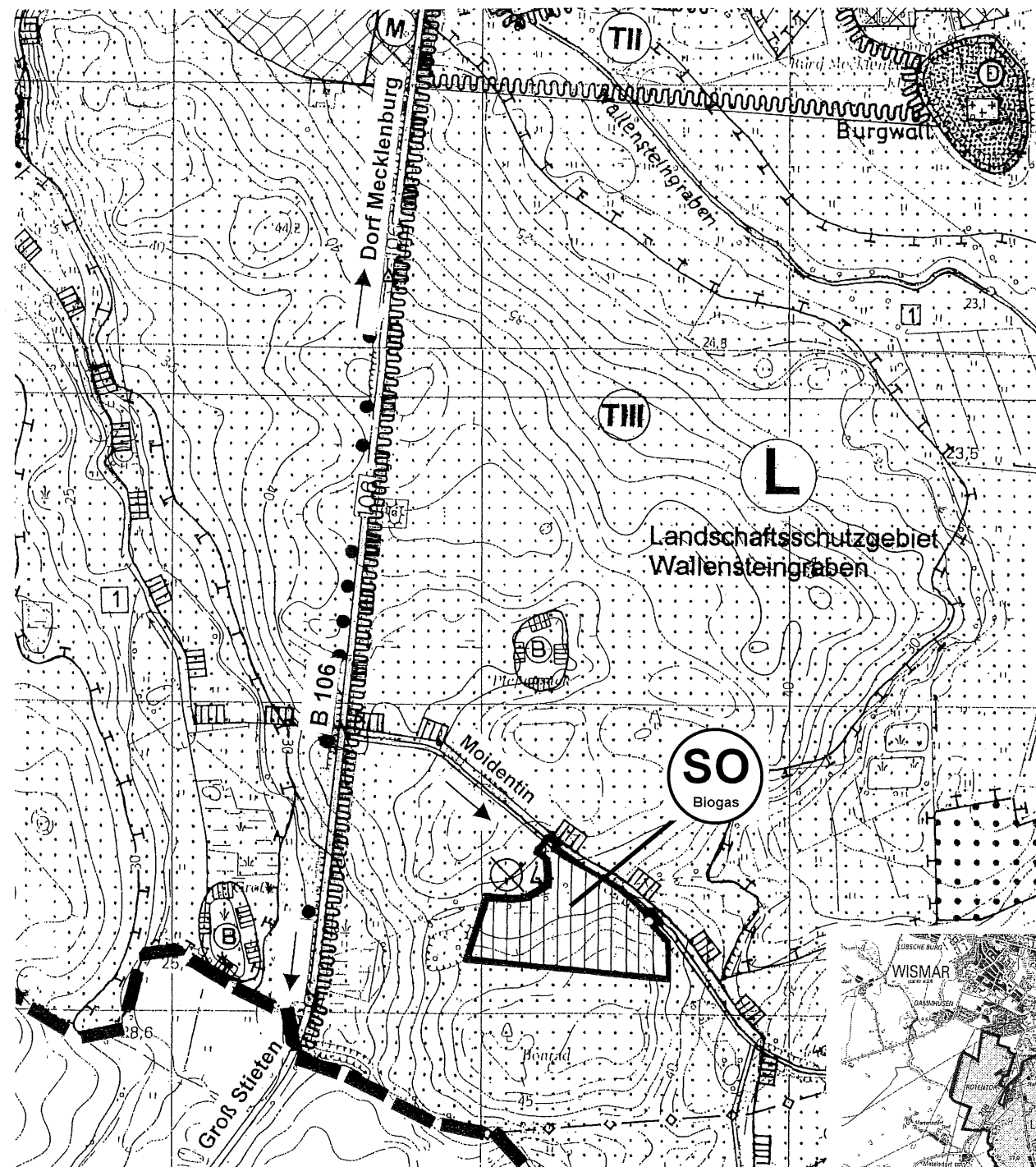
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen geäußert haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n:

Entwurf F-Plan Änderung
Abwägungsergebnis

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

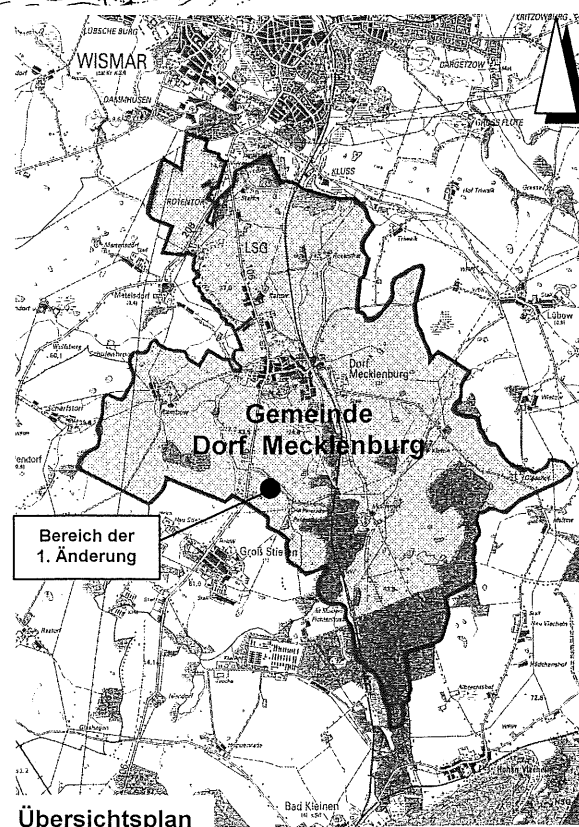
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg, M 1 : 10 000



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Darstellungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Biogasanlage	§ 11 (2) BauNVO
	Bereich der 1. Änderung	



Gemeinde Dorf Mecklenburg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.03.2011.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.03.2011 durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 2 Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 08.04.2011 bis zum 09.05.2011 im Amt Bad Kleinen - Dorf Mecklenburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung am 30.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.04.2011 gemäß § 4 (1) BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 4 Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 07.04.2011 beteiligt worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 5 Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 6 Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 7 Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 8 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 9 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 10 Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 11 Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom AZ: bestätigt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 12 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am ausgefertigt.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister
- 13 Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erhalten kann, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister

Stand: Entwurf

Prüfung und Entscheidung über Anregungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 09.12.2011 bis zum 10.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit haben Bürger mit Schreiben vom 08.01.2012 schriftliche Anregungen vorgebracht :

Albert und Doris Breuel
Haus Nr. 5
23966 Petersdorf

Antrag, Sachpunkt, Antragsbegründung, Vorschläge

Stellungnahme der Gemeindevertretung

Widerspruch mit folgendem Inhalt:

- bei Angabe der Planungsziele wird in der Begründung ausgesagt, dass die Anlage ausschließlich auf Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben wird, im Umwelt-Bericht steht, dass auch Gülle aus den landwirtschaftlichen Betrieben der Region verarbeitet werden kann
- Sind die Geruchsprognose-Gutachten für Mais oder Zuckerrüben erstellt worden und später wird die Anlage mit Gülle oder anderem Abfall beschickt?

- Wie in der Planbegründung angeführt, wird die Biogasanlage auf Basis nachwachsender Rohstoffe und dem Einsatz von Gülle betrieben. Zum Einsatz kommen je nach Angebot folgende Substrate:
 - Maissilage
 - Ganzpflanzensilage
 - Zuckerrüben
 Zur Gewährleistung der Prozessstabilität wird zusätzlich Gülle eingesetzt. Die Verwendung von Stoffen nach Abfallverordnung hingegen ist aus Gründen der EEG-Vergütung (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) ausgeschlossen.
- Für das Vorhaben wurde durch den TÜV-Nord auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes MV ein Geruchsprognosegutachten erstellt. Hierbei wurde der Einsatz nachwachsender Rohstoffe und Gülle berücksichtigt. Da die Anlage im Kernbereich gasdicht ausgeführt wird, wurden die Geruchsemissionen aus der Silagelagerung der Zuckerrübenaufbereitung und Lagerung der Schnitzel, der Aufgabe der Einsatzstoffe in den Feststoffdosierer, der Gaslagerung, der Gärrestlagerung und dem Abgas des Verbrennungsmotors begutachtet. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen beim Betrieb der Biogasanlage zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen nach BImSchG kommt.

- Fragen zum Verkehrsaufkommen, zum Ausbau und Finanzierung der Straße, zum Zeitpunkt der Realisierung der Straßenbaumaßnahme, zur Kostenbeteiligung von Bürgern
- Richtig ist, dass die äußere Erschließung des Plangebietes über eine ausgebaute Straße erschlossen ist. Hierbei handelt es sich um die Gemeindestraße von Moidentin zur B 106. Der Zustand der Gemeindestraße wurde vom Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Straße nicht darauf ausgelegt ist, Belastungen aufzunehmen, wie sie durch den Anliegerverkehr für die Biogasanlage zu erwarten sind. Auf Grundlage der Zustandsanalyse wurden folgende bauliche Maßnahmen zum Straßenausbau festgelegt:
 - *Verbreiterung der Bankette mit standfestem Material für den Abschnitt von der B 106 bis zum Plangebiet*
 - *Aufbringen einer bituminösen Deckschicht für die Gemeindestraße bis zur Ortslage Moidentin*

Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ zur Übernahme der Straßenausbaukosten verpflichtet.

Der vorbeschriebene Straßenausbau soll nach Fertigstellung der Biogasanlage durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger. Der durch den Vorhabenträger gezahlte Betrag für den Straßenausbau schließt die künftige Veranlagung des Vorhabenträgers zu Straßenausbaubeiträgen nicht aus. Die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes für etwaige künftige Straßenausbaumaßnahmen sind durch Satzung der Gemeinde geregelt. Die Kosten für den Ausbau der Gemeindestraße im Zuge der Errichtung der Biogasanlage werden vollständig durch den Vorhabenträger übernommen.
- Werden die Abfallstoffe auch auf unmittelbar an das Grundstück angrenzende Felder aufgebracht?
- Die bei der Biogasproduktion anfallenden Gärreste sind ein wertvolles Düngemittel, das aufgrund der vorherigen Vergasung der organischen Bestandteile ohne nennenswerte Geruchsbelästigung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird.
- Bedenken zu erheblichen Umweltauswirkungen der Anlage
- Die Beurteilung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umweltauswirkungen erfolgte durch einen Fachplaner und nicht durch die untere Naturschutzbehörde. Die festgestellten „erheblichen“ Umweltauswirkungen sind nicht bedenklich, sondern können in vollem Umfang ausgeglichen werden. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in nahegelegene Schutzgebiete und Biotope verbunden.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit Anschreiben vom 13.12.2011

Stellungnahme/ Anregungen,
Bedenken und Hinweise von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Trägern öffentlicher Belange

**Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Umwelt**

Untere Wasserbehörde

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken, - Hinweis: - Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan -Nr. 15 vom Dezember 2010 - Der Standort befindet sich in der TWSZ III A der Wasserfassung Dorf Mecklenburg. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis zur Errichtung der Biogasanlage im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A werden mit Realisierung des konkreten Vorhabens beachtet. |
|---|--|

Untere Abfallbehörde

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken, - Hinweis: - Verweis auf Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ vom Dezember 2010 | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|---|---|

Untere Immissionsschutzbehörde

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Hinweise oder Anregungen - es handelt sich um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage - Verweis auf die zuständige Immissionsschutzbehörde (StALU WM) | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|---|---|

Untere Naturschutzbehörde

1. Landschaftsplanung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - es fehlen Aussagen zum Landschaftsplan in den Unterlagen - gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind - bei Aufstellung und Änderung von FNP ist auch auf die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene einzugehen - wenn die Aufstellung eines Landschaftsplans nicht vorgesehen ist, sind die Gründe darzulegen - im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme zum Vorentwurf teilt die Gem. mit, dass kein Landschaftsplan aufgestellt wird - zur Begründung wird auf § 11 Abs. 1 BNatSchG verwiesen - weil nur ein Teil des Gemeindegebietes betrof- | <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde hat die Anregung wie folgt geprüft:
Die Gemeinde muss von der Erarbeitung eines Landschaftsplanes absehen, da hierfür keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden können. Die Gemeinde schätzt ein, dass die 1. Änderung des FNP die Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht begründet. Das Plangebiet schließt an ein bereits beeinträchtigtes und erschlossenes Betriebsgelände an. Für das Planvorhaben werden Ackerflächen im straßenangrenzenden Raum in Anspruch genommen, so dass bereits von Funktionsverlusten ausgegangen werden kann. Großräumige Landschaftsveränderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“, der gleichzeitig auch als Umweltbericht für die 1. Änderung |
|--|---|

fen sei, könnten die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes in einem Grünordnungsplan dargestellt werden

- dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden
- auch zum vor. bez. B- Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ existiert kein Grünordnungsplan
- für das Erfordernis ist § 11 Abs. 2 BNatSchG entscheidend
- dabei geht es um wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum, die hier vorgesehen sind

2. Umweltbericht / Eingriffsregelung

- der Begründung ist der Umweltbericht zum vorh. bez. B-Plan Nr. 15 beigelegt
- darin ist auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthalten, die auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs wegen der gegenüber dem Bebauungsplan geringeren Planungsschärfe nicht geprüft werden kann
- das Ergebnis kann nicht bestätigt werden
- nach der Stellungnahme zum Entwurf sind aufgrund der Abwägung Änderungen vorgenommen worden, das betrifft die Kompensationsmaßnahmen sowie die Bilanzierung
- eine erneute Beteiligung mit den entspr. geänderten Unterlagen hat nicht stattgefunden
- das Bilanzierungsergebnis ist folglich nicht geprüft worden
- für die Flächennutzungsplanebene wäre es besser, einen auf die Planschärfe des Flächennutzungsplans angepassten Umweltbericht zu erstellen

des FNP herangezogen wurde, hat sich die Gemeinde mit den konkretisierten Zielen des Naturschutzes auseinandergesetzt. Die maßgeblichen Ergebnisse sind Bestandteil der im Plan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen in folgender Form:

- Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen
- Maßnahmen zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung
- Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes

- Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 wurden die Anregungen des Naturschutzes umfänglich berücksichtigt. Für eine erneute Beteiligung wurde deshalb keine Notwendigkeit gesehen. Der Umweltbericht sowie die Planfestsetzungen berücksichtigen die naturfachlichen Belange. Die ergänzenden Unterlagen wurden mit der Benachrichtigung der Abwägung übergeben.

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig vorliegen, werden der Benachrichtigung zur 1. Änderung des FNP die Unterlagen des vorhabenbezogenen B-Planes beigelegt (Plan, Begründung und Umweltbericht).

Bereich Kommunalaufsicht

- zur finanziellen Auswirkung der Planung - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden

FD Ordnung/Sicherheit/Straßenverkehr

- **Untere Straßenverkehrsbehörde**

- **keine Hinweise oder Bedenken**

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

- von der Gemeinde ist zu klären, wie sich die Verkehrsbelastung durch die Fahrzeuge in der Anlieferung auf den Zustand der Gemeindestraße auswirken

- Der Zustand der Gemeindestraße wurde vom Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar untersucht.

Es wurde festgestellt, dass die Straße nicht darauf ausgelegt ist, Belastungen aufzunehmen, wie sie durch den Anliegerverkehr für die Biogasanlage zu erwarten sind.

Auf Grundlage der Zustandsanalyse wurden folgende bauliche Maßnahmen zum Straßenausbau festgelegt:

- *Verbreiterung der Bankette mit standfestem Material*

*für den Abschnitt von der B 106 bis zum Plangebiet
- Aufbringen einer bituminösen Deckschicht für die
Gemeindestraße bis zu Ortslage Moidentin
Der Vorhabenträger hat sich im
Durchführungsvertrag zur Übernahme der
Straßenausbaukosten verpflichtet.*

SG Hoch- und Straßenbau

- keine Einwände

FD Bauordnung und Planung SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmal- schutz

- es sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt

- keine Bedenken oder Vorbehalte

Rad, Reit- und Wanderwege

- keine Einwände oder Hinweise

SG Bauordnung und Bauleitplanung Bauleitplanung

I. Anpassungspflicht an übergeordnete Planungen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- Verweis auf die raumordnerische Stellungnahme vom 16.12.2010 zur Errichtung der Biogasanlage, in welcher mit der Begründung zur Bauleitplanung nachvollziehbare Aspekte zu berücksichtigen und Notwendigkeit darzulegen ist, dass die untersuchten Standortalternativen und sich darstellenden Wertschöpfungseffekte den gewählten Standort der Biogasanlage im Außenbereich rechtfertigen
- aus der Begründung des Flächennutzungsplanes konnte keine Darstellung möglicher Standortuntersuchungen entnommen werden
- es ist daher erforderlich, die Standortuntersuchungen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erging eine erneute raumordnerische Stellungnahme vom 12.01.2012. Das Amt für RO bestätigt, dass die 1. Änd. des FNP mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung WM vereinbar ist. Die in der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des FNP dargelegte Standortprüfung wurde akzeptiert. Raumordnerische Bedenken in Hinblick auf Zersiedelungsvermeidung wurden zugunsten einer Wertschöpfungserhöhung und Erhöhung des Anteils an der regenerativen Stromerzeugung zurückgestellt.

II. Planungsrechtliche Darstellungen

1. Übersichtsplan

- als Planunterlage gem. § 1 Abs. 1 PlanzV Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in ausreichenden Grade erkennen lassen
- es wird empfohlen, auch die Lage der das Gemeindegebiet im Norden querenden BAB A 20 aufzunehmen
- Als Planunterlage dient die Karte des zu ändernden wirksamen Flächennutzungsplanes mit hinreichender Genauigkeit. Auf dem Übersichtsplan wird der Verlauf der BAB A 20 ergänzt.

Planzeichnung/Planzeichenerklärung

- der Rechtsbezug zur Planzeichenverordnung (PlanzV) ist zu präzisieren
- mit BGBl. T. I Nr.39 vom 22.07.2011 ist die PlanzV zuletzt geändert worden
- Der Rechtsbezug wird aktualisiert.

III. Begründung

- Planungsziel ist die Darstellung eines
- Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ nach § 11 BauGB

- die Begründung ist dahingehend zu ändern

der Begriff „Erholung“ erscheint fälschlicherweise und wird gestrichen.

Zweckverband Wismar

- es wurde bereits mit Schreiben vom 30.04.2009 und 18.01.2011 zum vorh.bez. B-Plan Nr. 15 Stellung genommen
- für die 1. Ä des Flächennutzungsplanes gelten somit die Festlegungen aus den Stellungnahmen zum vorh.bez. B-Plan:
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasserversorgung

- nördlich der Straße nach Petersdorf/Moidentin verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100 AZ), an die Anschlussmöglichkeit besteht.
- Der Hinweis wird beachtet.

Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht möglich

Die Löschwasserversorgung wird über zwei Löschwasserbehälter zu je 100 m³ sichergestellt. Der Standort der Behälter wird in die konkrete Planung aufgenommen.

Schmutzwasserentsorgung

- in diesem Bereich betreibt der Zweckverband Wismar keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Sanitäres Schmutzwasser fällt nicht an. Auf der Anlage anfallendes belastetes Regenwasser wird gesammelt und der Anlage zugeführt.

Folgender Hinweis ist in der Begründung noch zu ergänzen:
Die ausgewiesene Fläche befindet sich in der Schutzzone III A der Trinkwassergewinnung Dorf Mecklenburg. Somit gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21. September 2005.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Eine entsprechende Stellungnahme ist hierzu von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM einzuholen.

Die Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.

Gasversorgung Wismar Land GmbH

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- im Gebiet sind keine Versorgungsanlagen vorhanden
- eventuelles Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger beachten
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

E.ON edis AG

- keine Bedenken

- alle Forderungen und allgemeine Hinweise aus der Stellungnahme vom 26.04.2011 behalten ihre Gültigkeit

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

StALU Westmecklenburg

1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V

- nicht betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Integrierte ländliche Entwicklung

- das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Naturschutz, Wasser und Boden

4.1 Naturschutz

- Belange nach NatSchAG M-V sind nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Wasser

- es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken
- Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M-V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- aus den eingereichten Unterlagen der erneuten Beteiligung ergeben sich keine weiteren immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Ergänzungen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nachbargemeinden

Hansestadt Wismar

- stimmt der 1. Ä des Flächennutzungsplanes der Gem. Dorf Mecklenburg zu, Belange der Hansestadt werden nicht berührt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hohen Viecheln

- Zustimmung

Bewertungsergebnis:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**.

Raumordnerische Bewertung :

Die Gem. Dorf Mecklenburg beabsichtigt eine Biogasanlage zu errichten. Die geplanten Nutzungen auf diesem Gebiet sind keine privilegierten Vorhaben der Landwirtschaft. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan zu ändern und die Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage umzuwandeln.

Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse gilt weiterhin, dass ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der Biogasanlage und einem landwirtschaftlichen Betrieb besteht.

Die Errichtung der Biogasanlage ist mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden.

In der Begründung zum FNP wird deutlich, dass die Gemeinde Dorf Mecklenburg insgesamt drei Standorte hinsichtlich ihrer Eignung für den Betrieb einer Biogasanlage geprüft hat. Aufgrund der zu erwartenden Emissionen und Immissionen wurde der Standort Petersdorf gutachterlich empfohlen. Das produzierte Biogas soll den Gemeinden Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen Elektro- und Wärmeenergie liefern. Die raumordnerischen Bedenken im Hinblick auf die Zersiedelungsvermeidung werden zu Gunsten einer Wertschöpfungserhöhung und der Erhöhung des Anteils an der regenerativen Stromerzeugung zurückgestellt.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.